

Gemeinde Türkenfeld

Landkreis Fürstentfeldbruck



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“

Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 23.10.2024, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 23.10.2024, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ gebilligt. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ umfasst die bislang durch den Hundesportverein genutzte Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 285 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 282 („An der Kälberweide“), jeweils Gemarkung Türkenfeld, östlich der Straße „An der Kälberweide“ (teilweise einschließlich), westlich der Sportanlage Türkenfeld sowie südlich und nördlich bereits bestehender gewerblicher Nutzflächen am südlichen Rand der Ortslage Türkenfeld.



Umgriff Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), in der Gemeindeverwaltung Türkenfeld, Schloßweg 2 in 82299 Türkenfeld, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Türkenfeld unter <https://www.tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung> eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Kälberweide II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkenfeld, 24.10.24

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister



angeheftet:

abgenommen:

25.10.24

08.11.24